

Begründung der Dringlichkeit zur Vorlage  
Wirtschaftsplan 2017 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln  
0243/2017

Der Wirtschaftsplan der Gebäudewirtschaft ist spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen (§ 14 Abs. 1 EigVO NRW).

Bis zur Feststellung des Wirtschaftsplans unterliegt die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung. Vor diesem Hintergrund sollte der Wirtschaftsplan so früh wie möglich verabschiedet werden.

Aufgrund der verwaltungsinternen Abstimmungen war eine fristgerechte Einbringung der Vorlage in die politischen Gremien leider nicht möglich.